

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Kultur oder Show? Altbewährtes in neuer Form

Fernsehangebote werden immer differenzierter. Das zeigt sich auch in dieser Ausgabe des Titelschutz Anzeigers. „SPA-TV“, geschützt von Rechtsanwalt **Dr. Alexander Rüdell**, macht sich den noch immer laufenden Wellness-Boom zu nutze. Die Mandanten der Kanzlei **Tacke Roas Krafft** setzen auf „Clever TV“ und bieten sogar „gut & günstig fernsehen“ an und Rechtsanwalt **Christian Böttger** bringt das schöne Kürzel TV mit „live“, „go“, „fun“ und „power“ in Verbindung.

9Live plant gänzlich unabscheiden die „große XXL-Show“ und bei **SAT.1** wird „Jürgen von der Lippe“ live über alles was er liebt berichten. Doch es gibt sie noch, die Kulturangebote

zum selbst hingehen. Die „Hamburger Theaternacht“ verspricht aktiveren Zeitgenossen Bühnengenuss quer durch die Stadt und die Mandanten der Rechtsanwälte **Fischer & Partner** eröffnen mit dem „Opus Kulturmagazin“ Einblicke in die Kulturszene des Saarlands.

Der Trend sich Bücher vorlesen zu lassen hält weiter an: „hörBücher“ schützt Rechtsanwalt **Dr. Frank Remmert** und mit den „Bücherliedern“ von Rechtsanwalt **Martin Glänzer** kann man Literatur sogar in gesungener Form genießen.

Was es mit Stadthunden, Schelmen, Käuzen, schrägen Vögeln und Pferd & Wagen auf sich hat, erfahren Sie auf den folgenden Seiten. (al)

Cicero-Urteil: Verfassungsbeschwerde war erfolgreich

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit seinem Urteil vom 27. Februar die Pressefreiheit gestärkt.

Am 12. September 2005 waren die Redaktionsräume des politischen Magazins Cicero von Mitarbeitern des Bundeskriminalamts durchsucht worden. Auslöser der Ermittlungen war ein Artikel des Cicero-Autors Bruno Schirra über den Terroristenführer Abu Mussab Al Zarqawi. Schirra hatte darin aus einem internen Bericht des Bundeskriminalamts zitiert. Cicero-Chefredakteur Wolfram Weimer legte beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde ein.

Das Urteil der Verfassungsrichter fiel deutlich aus: Die Anordnung der Durchsuchung der Redaktionsräume von Cicero und die Beschlagnahme der dort aufgefundenen Beweismittel stellen einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Pressefreiheit dar. Die Gerichte haben dem verfassungsrechtlich gebotenen Informantenschutz nicht hinreichend Rechnung



Cicero-Chefredakteur
Wolfram Weimer setzt sich durch

getragen. Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses in der Presse durch einen Journalisten reicht nicht aus, um einen zu einer Durchsuchung und Beschlagnahme ermächtigenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen. Weiter hieß es: Durchsuchung und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige sind verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln. (al)

**AZ: 1 BvR 538/06,
1 BvR 2045/06**

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
DRPR rügt die Bundesagentur für Arbeit	2
Ausstellungspriorität im Markenrecht	3
Apple beendet Namensstreitigkeiten	3
Titelschutzanzeigen: 77 neue Titel geschützt.....	4-9
Impressum	9

Die 77 neuen Titel dieser Woche

A	E	- Alles was ich liebe	RN - Leute
Abgezockt - Betrüger und ihre fiesesten Tricks	Emsdettener Volkszeitung Leute	L	Ruhr Nachrichten Leute
Anleger-Zirkel	Europe Furniture	Lounge Christmas	S
Anleger-Zirkel täglich	EUROPEfurniture	Lounge X-Mas	Schelme, Käuze, schräge Vögel
Aufnahmen wie die Profis	EUROPE-Furniture	M	schwarz-rot-gold in neuer form
B	EV - Leute	Maintainer	SPA-TV
Branchen Bär	F	Mastern wie die Profis	stadthunde
Bücherlieder	FondsWarnDienst	Mischen wie die Profis	stadt-hunde
C	G	Miss Ludwigshafen	T
Campingfieber	Geheimnis einer Unbekannten	Mit Leib und Seele Auto	TE VAU
CIRCUS	Grevener Zeitung Leute	MLZ - Leute	TV Clever
Claus geht raus - Das Outdoor Magazin	Grip - Das Motomagazin	MM Maintainer	TV Clever - gut & günstig fernsehen
D	GZ - Leute	Münsterland Zeitung Leute	TV duo
Der Jodelkaiser	H	Münstersche Zeitung Leute	TV fun
Der Jodelkönig	Haltener Zeitung Leute	MZ - Leute	TV go
Der Jodelprinz	Hamburger Theaternacht	O	TV jack
Die goldenen Stimmen aus Volksmusik & Schlager	hörBücher	Opus Kulturmagazin für das Saarland und die Großregion	TV life
Die große XXL-Show	HZ - Leute	P	TV live
Digital Video Camera domainer	I	Pferd & Wagen	TV nova
domainforum	Ich liebe eine Mörderin internetadresse	PHOTOVOLTAIK - Das Magazin für Profis	TV power
domainrank	J	R	TV uno
Dorstener Zeitung Leute	Job Deines Lebens	Rendezvous mit einer Unbekannten	W
DZ - Leute	Job Chance	Richard Endlich ist allein	Wer glaubt denn sowas? Wie geht's TIER?
	Jürgen von der Lippe live		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

13.03.2007, Woche 11, Nr. 814
Anzeigenschluss: 09.03.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

20.03.2007, Woche 12, Nr. 815
Anzeigenschluss: 16.03.2007, 10 Uhr

Bedienungsanleitungen sind nicht künstlerisch

Gebrauchsanweisungen für elektronische Geräte fordern vom bedauernswerten Laien häufig ein hohes Maß an Phantasie und kreativem Verständnis. Doch eine künstlerische Leistung vermutet man hier eher nicht.

Das hat jetzt auch das Bundessozialgericht, laut einer Meldung von beck-aktuell.de, ganz klar entschieden: Die Übersetzung von Bedienungsanleitungen ist kei-

ne publizistische Leistung, sondern nur eine Kopie des Originaltextes, wie sie auch ein Übersetzungscomputer leisten könnte. Also schaffen Übersetzer von Gebrauchsanweisungen auch keine kreativen Werke und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Künstlersozialkasse. Das klagende Elektronunternehmen hat demnach keine Abgaben an die Künstlersozialkasse zu zahlen. (al)

Schleichwerbung: DRPR rügt die Bundesagentur

Der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) hat gegen die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Rüge wegen kontinuierlicher Schleichwerbung in öffentlich-rechtlichen Sendern ausgesprochen. Laut Recherchen des NDR-Magazins ZAPP hat die Bundesagentur Fernsehbeiträge von ZDF, RBB und MDR inhaltlich und finanziell unterstützt. Dafür sollen in 2004 und 2005 rund 350.000 Euro aufgewandt

worden sein. Die Bundesregierung hat hierzu auf eine Kleine Anfrage zur „Finanzierung von Fernsehbeiträgen durch staatliche Behörden“ vorgegeben, dass es sich dabei um zulässige Produktionskostenzuschüsse gehandelt habe. Für den DRPR (www.drpr-online.de) dagegen sind die Zahlungen nicht transparente, gekaufte Themenplacements, die unter das Verdikt der Schleichwerbung fallen. (al)

Ausstellungspriorität im Markenrecht

Aktualisierte und alphabetische Liste aller Messen.

Immer wieder dreht sich im Bereich des geistigen Eigentums alles um die Priorität. Eine Besonderheit ist die Ausstellungspriorität, mit der bei Anmeldungen für ein Register die Priorität auf den Tag einer Ausstellung vorverlegt werden kann. Geregelt ist das für Marken in § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes, für Design in § 15 des Geschmacksmustergesetzes.

Egal ob es die "EXPO 2008 - Water and Sustainable Development" im September 2008 in Saragossa oder die „Creative Industries 2007 - Messe und Kongress der Kreativwirtschaft“ im März 2007 in Friedrichshafen ist - Priorität können sowohl

ausländische als auch inländische Messen entfalten. Voraussetzung ist lediglich, dass die Registeranmeldung innerhalb von 6 Monaten ab Ausstellungsbeginn beim Patent- und Markenamt (DPMA) eingereicht wird. Die Ausstellungspriorität muss in dieser Anmeldung wiederum innerhalb von 2 Monaten ab dem Anmeldetag beantragt werden.

Priorität gilt nur für ausgewählte Messen

Für die Präsentation bei der Messe gilt: Die neue Marke, gleiches gilt auch für Produkte, Geräte oder Vorrichtungen, muss auf dem Messestand deutlich sichtbar sein. Für den späteren Prioritätsnachweis

empfiehlt sich, am ersten Messtag eine schriftliche Bestätigung von der Messeverwaltung einzuholen. Nur ausgewählte Ausstellungen oder Messen können diese Priorität begründen. Voraussetzung ist, dass das Bundesjustizministerium die Messe in eine eigens geführte Liste aufgenommen hat. Mit Bekanntmachung vom 31. Januar 2007 hat sich die Liste der Messen, bei denen Ausstellungspriorität beansprucht werden kann, erneut geändert.

Zur Zeit 195 Messen und Ausstellungen in der Liste

In der offiziellen Gesetzsammlung im Internet (www.gesetze-im-internet.de) können die Messen am

besten über das Stichwort "WZSchBek" gefunden werden. Derzeit werden dort 6 Bekanntmachungen mit insgesamt 195 Ausstellungen, die einen Zeitraum von 2006 bis 2008 erfassen, geführt.

Auf diese Bekanntmachungen stützt sich auch das DPMA bei der Prüfung, ob denn eine Ausstellungspriorität zugebilligt werden kann oder nicht. In den Richtlinien des DPMA heißt es weiter: "Als Nachweis für die Vorstellung der Waren/Dienstleistungen auf einer Messe wird in der Regel die Vorlage der Standrechnung sowie von Messeunterlagen/-prospekten für ausreichend erachtet."

Quelle:
www.markenbusiness.de

Namensstreit beendet: Apple einigt sich mit Cisco und dem Beatles-Label

Apple und Cisco haben den Namensstreit um das neue „iPhone“ beigelegt. In Zukunft wollen beide Unternehmen den Namen nutzen, teilten Cisco und Apple mit. Beide Seiten würden die bislang eingetragenen „iPhone“-Markenrechte anerkennen und alle anstehenden Aktivitäten bezüglich der Markenrechte einstellen.

Es soll außerdem überprüft werden, in welchem Umfang die Geräte beider Hersteller in den Bereichen Sicherheit und Kommunikation für Firmen und Verbraucher Gemeinsamkeiten aufweisen. Weitere Einzelheiten der Vereinbarung sind vertrau-

lich. Apple hatte Anfang des Jahres sein neues „iPhone“ vorgestellt und war daraufhin von Cisco verklagt worden. Das Unternehmen, das die Marke "iPhone" mit der Übernahme der Firma InfoGear Technology erworben hatte, machte Rechte an dem Namen geltend.

Auch im Streit mit dem Beatles Label Apples Corps wurde kürzlich eine Einigung erzielt. Die Plattenfirma stritt jahrelang mit Apple um das Apfel-Logo und den Markennamen. Es vertrat die Auffassung, Apple breche mit dem Verkauf von „iTunes“ Musik auf seiner Internetseite eine Vereinba-

rung aus dem Jahr 1991. Die sah eine Nutzung der Marke „Apple“ durch den gleichnamigen Computerkonzern vor. Allerdings machte das Beatles-Label zur Auflage, dass der Computerhersteller sich nicht direkt im Musikgeschäft betätigen werde.

Als Apple mit „iPod“ und „iTunes“ ins Musikgeschäft einstieg, sahen die Beatles diese Vereinbarung verletzt und gingen erneut gegen Apple vor. Der englische High Court gab Apple Recht, das Label wollte das Urteil daraufhin anfechten. Laut der jetzt getroffenen Vereinbarung wird Apple zukünftig alle Markenrechte besitzen

und einige davon der Londoner Plattenfirma auf Lizenzbasis zur Verfügung stellen. Die Details der Abmachung - insbesondere mögliche Zahlungen von Apple an die Beatles-Firma - wurden auch in diesem Fall nicht bekannt.

Apple-Chef Steve Jobs erklärte, er sei ein großer Beatles-Fan. Hörbar wurde das bei der Präsentation des neuen „iPhones“, die mit dem Beatles-Song „Lovely“ Rita unterlegt wurde.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Claus geht raus - Das Outdoor Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**König Media Produktion,
Königsallee 43, 71638 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

schwarz-rot-gold in neuer form

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**peter hauf -taskstudio-,
Holzmauerweg 17, 85120 Hepberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Europe Furniture EUROPE-Furniture EUROPEfurniture

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Zusätzen sowie Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Verlag Matthias Ritthammer GmbH,
Andernacher Straße 5a, 90411 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Richard Endlich ist allein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse sowie elektronische Medien, insbesondere auch Onlinedienste, Bild-, Ton- und Datenträger sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**RAe Stückemann & Sozien,
Schloßstraße 11, 32657 Lemgo**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

RN - Leute MZ - Leute GZ - Leute DZ - Leute HZ - Leute EV - Leute MLZ - Leute Ruhr Nachrichten Leute Münstersche Zeitung Leute Grevener Zeitung Leute Haltener Zeitung Leute Dorstener Zeitung Leute Emsdettener Volkszeitung Leute Münsterland Zeitung Leute

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, alle elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Internet und einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwälte Dr. Johannes Weberling,
Prinzessinnenstraße 14, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

TV life TV live TV go TV nova TV uno TV duo TV fun TV jack TV power TE VAU

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Christian Böttger,
Sievekingdamm 44, 20535 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die goldenen Stimmen aus Volksmusik & Schlager

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MCP Sound & Media GmbH,
Industriestraße 5, 40883 Ratingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TV Clever TV Clever - gut & günstig fernsehen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RAe Tacke Roas Krafft,
Rindermarkt 3 und 4, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Aufnehmen wie die Profis Mischen wie die Profis Mastern wie die Profis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen, Softwareerzeugnisse aller Art und Internet.

**Pracht Riegl Schröter Rechtsanwälte Partnerschaft,
Steinsdorfstraße 13, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

CIRCUS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Printmedien, Film, Fernsehen, Rundfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Multimediaprodukte, Multimediaanwendungen, Softwareerzeugnisse, Telekommunikationsdienste, Merchandising-Produkte, Spiele sowie öffentliche Veranstaltungen.

**RAe Schulz Noack Bärwinkel,
Baumwall 7, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hamburger Theaternacht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zahlenverbindungen, Titelkombinationen, Verkürzungen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Tonträgerpromotion, Film-, Hörfunk-, Software-, Off- und Online-Dienste und -Produkte, Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Bücher, sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandisingerzeugnisse aller Art.

**Hamburger Theaternacht e.V.,
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Michael Lang,
Rothenbaumchaussee 20, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

FondsWarnDienst Anleger-Zirkel Anleger-Zirkel täglich

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild- Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und im Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Opus Kulturmagazin für das Saarland und die Großregion

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Verbindungen, Abwandlungen und Abkürzungen, als Einzel- oder Reihentitel, für alle Medien, insbesondere Zeitungen und Zeitschriften sowie andere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Internet und andere Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger, sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Fischer & Partner, Rechtsanwälte,
Hohenstaufenring 55, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jürgen von der Lippe live - Alles was ich liebe Rendezvous mit einer Unbekannten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Mandantenantrag Titelschutz in Anspruch für

SPA-TV

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Alexander Rüdell,
Kardinal-Faulhaber-Straße 14 A, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Grip - Das Motormagazin

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ich liebe eine Mörderin Campingfieber Wie geht's TIER?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der Jodelprinz Der Jodelkaiser Der Jodelkönig

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medienerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Printmedien, elektronische und digitale Medien, Multimedia-Anwendungen und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie für Domainbezeichnungen.

**Sasse & Partner Rechtsanwälte,
Herzogstraße 5 a, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Branchen Bär

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wer glaubt denn sowas?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

domainforum internetadresse domainrank domainer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**NICIT IT-Solutions GmbH,
Käthe-Kollwitzstraße 2, 79111 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

hörBücher Digital Video Camera

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Printmedien, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, auch CD-ROM, DVD, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert,
Nymphenburger Straße 70, 80335 München**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

MM Maintainer Maintainer

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Thomas Leicht,
Eugenstraße 16, 70182 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5, Absatz 3 Markengesetz nehme ich hiermit im Auftrag meines Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Bücherlieder

in allen Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für sämtliche Medien, insbesondere TV, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträgern, Film-, Hörfunk- und Internetdienste, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere auch mittels DVD und/oder CD, sowie Dienstleistungen, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwalt Martin Glänzer,
Borselstraße 18, 22765 Hamburg**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schelme, Käuze, schräge Vögel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die große XXL-Show

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**9Live Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Miss Ludwigshafen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Print-Medien, Rundfunk, Fernsehen, Film, sonstige elektronische Medien, digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Dienstleistungen aller Art.

**Reble & Klose Rechtsanwälte/Patentanwälte,
Sophienstraße 17, 68165 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

PHOTOVOLTAIK - Das Magazin für Profis

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, graphischen Darstellungen und Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse aller Art und Form, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien.

**Rechtsanwälte Geiser & von Oppen,
Leibnizstraße 60, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

JOB DEINES LEBENS JOB CHANCE ABGEZOCKT - BETRÜGER UND IHRE FIESESTEN TRICKS

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

stadthunde stadt-hunde

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Christian Köhler,
Hartwicusstraße 10, 22087 Hamburg**

Über 45.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Geheimnis einer Unbekannten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Nikolaus Fischer,
Pestalozzistraße 23 a, 80469 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mit Leib und Seele Auto

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Hilger & Philippi GmbH,
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pferd & Wagen

und zwar in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Merchandising, Druckereierzeugnisse, alle Printmedien, Softwareerzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline-Dienste und sonstige Online-Medien.

Fachverlag Sagkob,
Von-Ketteler-Straße 16, 84416 Taufkirchen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Bezeichnungen:

Lounge Christmas Lounge X-Mas

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen sowie mit allen Zusätzen zur Benutzung in allen Medien, insbesondere in Druckerzeugnissen, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstigen elektronischen Medien, auch Online-Diensten, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art sowie für öffentliche Veranstaltungen.

Almara Musikverlag GmbH,
Reichenbachstraße 1, 85737 Ismaning

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

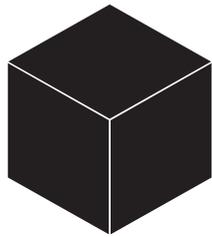
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

Hier suchen Deutschlands Kreative nach kompetenten juristischen Gesprächspartnern



Red Box ist das wichtigste Nachschlagewerk für die Entscheider in der Kreativ-Welt. In der 1970 gegründeten Red Box (ca. 1000 Seiten Umfang) stehen die Kommunikationsdaten von über 20.000 Firmen, Kreativen, Filmproduktionen, Künstlern und Service-Companies.

Wenn Ihre Kanzlei hier gefunden werden soll, dann lassen Sie uns das wissen. Wir melden uns dann bei Ihnen!

Schicken Sie uns eine Mail an info@redbox.de oder faxen Sie uns unter 040/450 150-98

Firma

Name, Vorname

Straße

Telefon/Fax

Datum

PLZ, Ort

Email

Unterschrift